

Berlin, 28. Februar 2023

GESETZENTWURF

der Initiative Nodoption, des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb), der Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen (BASJ), und des Lesben- und Schwulenverbands in Deutschland (LSVD)

Entwurf zur Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für queere Herkunftsfamilien

A. Problem und Ziel

Nach dem geltenden Abstammungsrecht haben Kinder, die in queere Herkunftsfamilien hineingeboren werden und deren zweiter Elternteil kein Mann ist, nur einen rechtlichen Elternteil. Das Abstammungsrecht ist dringend reformbedürftig und die aktuelle Bundesregierung arbeitet an einer Gesetzesänderung. Einen konkreten Zeitplan gibt es noch nicht. Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine vorläufige Notfallmaßnahme und dient dazu, in der Zwischenzeit die rechtliche Diskriminierung von queeren Familien und insbesondere der Kinder kurzfristig abzumildern. Er ersetzt nicht die dringend notwendige Reform zur Gleichstellung aller Kinder im Hinblick auf die gesetzliche Eltern-Kind-Zuordnung.

Wird ein Kind in eine bestehende Ehe von Mann und Frau hineingeboren, oder anerkennt in einer nichtehelichen Beziehung ein Mann mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft, wird die zweite Elternstelle automatisch besetzt – unabhängig von der Frage, ob der rechtliche Vater das Kind auch gezeugt hat. Wird ein Kind in eine queere Familienkonstellation, beispielsweise in eine Beziehung zweier Frauen, hineingeboren, bleibt die zweite Elternstelle unbesetzt. Die gebärende Person gilt als alleinerziehende Mutter, auch wenn sie das Kind gemeinsam mit ihrer Partnerin geplant hat und die Elternverantwortung de facto gemeinsam ausgeübt wird.

So lange eine gesetzliche Eltern-Kind-Zuordnung in queeren Herkunftsfamilien nur zu einem Elternteil erfolgt, ist das Kind rechtlich nur unzureichend abgesichert. Es hat in den meisten Fällen keine Möglichkeit, aus eigenem Recht die Besetzung der zweiten Elternstelle zu initiieren, sondern ist darauf angewiesen, dass die Eltern übereinstimmend ein Verfahren zur Stiefkindadoption einleiten. Dieses läuft nach den Vorschriften einer Fremdkindadoption ab.

Queere Herkunftsfamilien sind keine Adoptivfamilien. Grundfall der Adoption ist, dass es originäre Eltern gibt, die ihre Elternzuordnung aufgeben. Dem Kind wird also im Wege der Adoption ein neuer Elternteil korrigierend zugeordnet. Die Situation von queeren Herkunftsfamilien ist eine grundlegend andere: Es handelt sich hier um ein gemeinsam geplantes Wunschkind, nicht um das Kind einer fremden Person. Das Kind wird in die Familie

hineingeboren, mit der es von Anfang an zusammenlebt. Beide Eltern üben die Elternschaft gemeinsam aus. Queere Herkunftsfamilien erleben das Erfordernis einer Stiefkindadoption daher zurecht als diskriminierend, zumal Familien, in denen der zweite Elternteil einen männlichen Geschlechtseintrag hat und die ihre Kinder ebenfalls mittels Samenspende zeugen, keine Adoption durchführen müssen, sondern hier automatisch qua Geburt beide Elternteile rechtlich zugeordnet werden.

Die Adoption eines fremden Kindes geht einher mit umfangreichen Prüfungen durch Behörden und Gerichte. In einer queeren Herkunftsfamilie ist die umfassende Überprüfung durch das Jugendamt oder die Adoptionsvermittlungsstelle hingegen nicht angezeigt. Das Adoptionserfordernis ist Folge einer gesetzlichen Diskriminierung (nur weil der zweite Elternteil kein Mann ist, wird er nicht automatisch als Elternteil zugeordnet). Das Adoptionsverfahren selbst und die individuelle Ausgestaltung durch die Behörden im Einzelfall erweisen sich für diese Familien zudem als Quelle weiterer Diskriminierung. So müssen die Familien zum Teil erniedrigende Befragungen über sich ergehen lassen, Einkommensnachweise, Schufa-Auskünfte und Gesundheitszeugnisse vorlegen, um ihre Adoptionseignung nachzuweisen. Auch die Dauer des Verfahrens variiert stark. Trennen sich die Eltern vor Abschluss des Verfahrens, scheitert die Adoption. Das Kind hat dann mitunter gar keine Möglichkeit mehr, jemals einen zweiten Elternteil zu erhalten.

Die besondere Situation von queeren Herkunftsfamilien ist vergleichbar mit der Situation einer heterosexuellen Herkunftsfamilie, in der ein Kind mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde. Auch hier findet keine staatliche Überprüfung des intendierten Vaters statt; er wird vielmehr automatisch der zweite rechtliche Elternteil des Kindes.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Verfahren der Stiefkindadoption für queere Herkunftsfamilien zu vereinfachen und damit kurzfristig eine bessere Absicherung der Kinder und ihrer Eltern zu ermöglichen.

B. Lösung

Es wird in § 189 FamFG klargestellt, dass in Adoptionsverfahren von Herkunftsfamilien keine fachliche Äußerung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstellen einzuholen ist.

Das Adoptionsvermittlungsgesetz sieht für eheliche und nichteheliche Herkunftsfamilien bereits Erleichterungen vor. So sind Familien, in die das Kind hineingeboren wurde, von der Beratungspflicht nach § 9a AdVermiG ausgenommen.

C. Alternativen

Der Gesetzgeber könnte die abstammungsrechtlichen Regelungen des § 1592 BGB interimsmäßig geschlechtsneutral gestalten oder für Frauen sowie Personen mit Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag für entsprechend anwendbar erklären.

D. Kosten

Keine. Der Gesetzentwurf dient dem Bürokratieabbau und schafft Ressourcen für Jugendämter und Adoptionsvermittlungsstellen für Fälle, in denen eine Kindeswohlprüfung tatsächlich erforderlich ist.

E. Formulierungsvorschlag

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Adoptionsverfahrens für queere Herkunftsfamilien

vom ...

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Das FamFG wird wie folgt geändert:

In § 189 FamFG wird Absatz 5 hinzugefügt:

„Die fachliche Äußerung ist nicht einzuholen, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem rechtlichen Elternteil des Kindes verheiratet ist. Dies gilt in den Fällen des § 1766a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Die fachliche Äußerung bleibt einzuholen, wenn das Kind im Ausland geboren wurde und der abgebende Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.“

Art. 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.